

51. 1. Zum Begriffe der Tatsachen im Sinne des § 131 St.G.B.'s.  
2. Ist diese Strafvorschrift auf Behauptungen anwendbar,  
die das Gepräge freier Erfindung an sich tragen?

III. Straffenat. Ur. v. 23. März 1908 g. Du. III 66/08.

I. Landgericht Stettin.

Der Angeklagte ist von der wider ihn erhobenen Anschuldigung aus § 131 St.G.B.'s freigesprochen worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Die angefochtene Entscheidung gipfelt in der Erwägung, daß der Angeklagte eine Tatsache im Sinne eines in seinem Bestande an und für sich nachweisbaren, der Vergangenheit angehörenden Begebennisses oder in der Gegenwart vorhandenen Zustandes nicht behauptet oder verbreitet, insbesondere nicht etwas nicht Geschehenes als geschehen oder etwas nicht Vorhandenes als vorhanden hingestellt hat, daß auch sein Wille nicht darauf gerichtet und seine Darstellung nicht dazu geeignet war, den Eindruck des Berichts eines tatsächlichen Vorgangs zu erwecken, daß es sich vielmehr lediglich um einen unterhaltenden Zeitungsaufsatz mit einem für den Leser erkennbar er-

dichteten Inhalt gehandelt hat. Der Annahme, daß durch diese Erwägungen die Anwendung des § 131 St.G.B.'s ausgeschlossen werde, tritt die Revision der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg entgegen.

Der Begriff der Tatsache im Sinne dieser Vorschrift enthält, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, nichts von dem gleichen Begriff im Tatbestande der §§ 186, 187 St.G.B.'s Abweichendes; es setzt also etwas Geschehenes oder Bestehendes, dem Beweise Zugängliches voraus, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten ist (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 368, Bd. 22 S. 158, Bd. 24 S. 300 und 387). Zwar können auch innere Vorgänge, wie Absichten, Ziele, Beweggründe, dem Begriff unterfallen, aber nur dann, wenn sie in erkennbare Beziehung gesetzt werden zu bestimmten äußeren Vorgängen, durch die sie in das Gebiet der wahrnehmbaren Außenwelt getreten sind (vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 9 S. 179). Trägt daher eine Behauptung das Gepräge der freien Erfindung so unverkennbar an sich, daß sie ihrer Beschaffenheit nach den Eindruck der Wirklichkeit nach außen hin nicht hervorzurufen vermag, so versagt der Begriff der Tatsache. Eine solche Behauptung kann dazu bestimmt und geeignet sein, eine Person oder eine Personenkategorie oder eine Einrichtung verächtlich zu machen, insofern sie die Meinung erweckt, daß man ihnen eine gewisse, in der Behauptung sich ausprechende Eigenschaft beilegt oder zutraut; aber sie fällt dann unter den Begriff der persönlichen Meinung und abfälligen Beurteilung, der den Gegensatz zum Tatsachenbegriff bildet. Auf Fälle dieser Art erstreckt sich die Anwendbarkeit des § 131 St.G.B.'s nicht, der nach seiner Entstehungsgeschichte und seinem in den Motiven ausgesprochenen Zwecke nicht wie die ihm zugrunde liegende, von ihm bewußt eingeschränkte Vorschrift des preussischen Strafrechts die Schmähung und Verhöhnung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit, auch nicht bloße abfällige Kritiken und Urteile, sondern nur die Verdächtigung von Regierungsmaßregeln durch die Behauptung bestimmter verwerflicher Tatsachen treffen will (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 158). Die erwähnten Erwägungen des Urteils schließen die Annahme ein, daß der in Frage kommende Zeitungsaufsatz eine solche bestimmte Tatsache nicht enthalten hat, und daß der Vorfall des Angeklagten nicht darauf gerichtet war, eine solche Tatsache zu behaupten

oder zu verbreiten. In dieser Annahme, die nach dem Ausgeführten in ihrer Begründung einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt und im übrigen der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen ist, findet die Freisprechung des Angeklagten ihre Rechtfertigung. (Der Ober-Reichsanwalt hatte Verwerfung der Revision beantragt.)